

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Zweckverbandes Südstormarn**

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes Südstormarn**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 18.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

<b>1. im Ergebnisplan mit</b>	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	7.647.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.647.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
 <b>2. im Finanzplan mit</b>	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.330.100 EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.383.600 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
 einem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.043.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 26,10 Stellen	

### § 3

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Südstormarn wird die Umlage für die Oberflächenentwässerung für die Mitgliedsgemeinden auf 818.168,30 EUR festgesetzt.

Es entfallen auf	
Barsbüttel	78.706,33 EUR
Glinde	331.140,48 EUR
Oststeinbek	188.067,95 EUR
Reinbek	220.253,54 EUR

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Vorstandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 25.000,00 EUR. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Glinde, den 20. Dezember 2023  
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)  
Verbandsvorsteher

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass jede(r) in die Haushaltssatzung 2024 und deren Anlagen im Büro des Zweckverbandes Südstormarn, Berliner Straße 10, 21509 Glinde, Einsicht nehmen kann.

Glinde, den 20. Dezember 2023  
Zweckverband Südstormarn

gez. Hettwer (L.S.)  
Verbandsvorsteher